S 31 SO 122/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Mietschulden einstweiliger Rechtsschutz Darlehen Kündigung des Wohnungsmietvertrags Mietrückstand Glaubhaftmachung der wirtschaftlichen Verhältnisse wesentliche Nachteile einstweilige Anordnung
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 86b Abs 2 Satz 1 und 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 SO 122/22 ER
Datum	17.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SO 79/22 B ER
Datum	10.01.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 17. November 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten sind auch fÃ¼r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Â

Zwischen den Beteiligten ist umstritten, ob die Antragstellerin und BeschwerdefÃ¼hrerin (im Weiteren: Ast.) einen Anspruch auf ein Darlehen fÃ¼r Mietschulden hat, ohne sich vor Anrufung des Sozialgerichts an den Ã¶rtlichen SozialhilfetrÃ¤ger, den Antrags- und Beschwerdegegner (im Weiteren: Ag.), zu wenden.

Â

Die am â¦ 1967 geborene Ast. beantragte am 9. April 2015 bei dem zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger erfolglos die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung (Bescheid der Beklagten vom 21. Oktober 2015, Widerspruchsbescheid vom 15. September 2016). Klage, Berufung, Nichtzulassungsbeschwerde und Wiederaufnahmeantrag blieben ohne Erfolg (zuletzt Verwerfung des Antrags auf Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens mit noch nicht rechtskrÃ¤ftigem Beschluss des mit denselben Berufsrichtern besetzten 3. Senats des Landessozialgerichts [LSG] Sachsen-Anhalt vom 2. Januar 2023 â L 3 R 209/22 WA -).

Â

Zum Einkommen der Ast. ist aus der Rentensache nur bekannt, dass die Ast. seit dem Tod ihres Ehemannes im Januar 2015 Leistungen aus dessen Versicherung bezieht. Zumindest bis Juli 2016 bezog die KlÃ¤gerin diese Rente aufstockende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â SGB II). Die Ast. hat weder gegenÃ¼ber dem Ag. noch gegenÃ¼ber dem Sozialgericht oder dem Senat konkrete Angaben zu ihrem Einkommen oder den Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung gemacht.

Â

Ausweislich der Akten aus dem Verfahren L 3 R 209/22 WA war die Ast. Ende des Jahres 2016 ohne festen Wohnsitz und hielt sich Ã¼berwiegend bei G., R.-Str. in T., auf. Im Juni 2019 teilte die Ast. dort mit nun in der L.-Str. in T. zu wohnen. Am 24. MÃ¤rz 2020 teilte die Ast. telefonisch in der GeschÃ¤ftsstelle des Sozialgerichts Magdeburg mit, seit dem 20. MÃ¤rz 2019 bis voraussichtlich 1. April 2020 bei Familie S. in S. zu wohnen. Am 23. Oktober 2020 teilte die Ast. dort die im Aktivrubrum dieses Beschlusses genannte Wohnadresse per E-Mail mit und verwendet diese Adresse seither in ihrer Korrespondenz mit den Gerichten. Nach ihren Angaben gegenÃ¼ber dem in der Rentensache beauftragten SachverstÃ¤ndigen bei der Untersuchung am 12. Oktober 2020 teilt sich die Ast.

diese Wohnung mit einer Freundin.

Â

Ohne vorher den Ag. zu kontaktieren hat die Ast. am 17. Oktober 2022 bei dem Sozialgericht sinngemÃ¤Ã den Antrag gestellt, ihr vorlÃ¤ufig ein Darlehen zur Abwendung der KÃ¼ndigung ihrer Mietwohnung zu gewÃ¤hren. Sie sei schon zweimal wegen einer Leistungsverweigerung durch die SozialbehÃ¶rden wohnungslos gewesen. Seit dem Jahr 2015 sei sie arbeitslos und nicht mehr vermittelbar, weil sie kÃ¶rperlich stark eingeschrÃ¤nkt sei. Sie hat gegenÃ¼ber dem Sozialgericht die Auffassung mitgeteilt, ihr Rentenverfahren sei neu aufgenommen worden. Es gebe keine â rechtskrÃ¤ftige KÃ¼ndigung und ihr Mietvertrag sei gÃ¼ltigâ . Es bestehe bei ihr eine besondere HÃ¤rte.

Â

Der Ag. hat im erstinstanzlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 9. November 2022 die Auffassung vertreten, nicht zustÃ¤ndig zu sein. Ein Antrag auf GewÃ¤hrung eines Darlehens nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe â SGB XII) liege diesem nicht vor. Nach dortigem Kenntnisstand sei der Mietvertrag mit der Ast. von Vermieterseite gekÃ¼ndigt worden. Dieser habe kein Interesse an der Fortsetzung des MietverhÃ¤ltnisses. Die Ast. werde gebeten, zur PrÃ¼fung einer DarlehensgewÃ¤hrung eine BestÃ¤tigung des Vermieters Ã¼ber die Aufhebung der KÃ¼ndigung und den aktuellen Bescheid oder einen Kontoauszug fÃ¼r die Witwenrente vorzulegen. Ein Wohngeldanspruch der Ast. sei durch die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde geprÃ¼ft und abgelehnt worden.

Â

Das Sozialgericht hat den Antrag der Ast. mit Beschluss vom 17. November 2022 abgelehnt und insoweit Informationen aus anderen dort anhÃ¤ngig gewesenen Verfahren verwertet: Die Ast. habe bis einschlieÃlich Juni 2019 Leistungen nach dem SGB II bezogen und mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 eine Witwenrente in HÃ¶he von 762,42 â¬ monatlich und Wohngeld in HÃ¶he von 83,00 â¬ monatlich bezogen. Seit Oktober 2020 bewohne die Ast. mit einer Frau, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II stehe, die im Rubrum genannte Mietwohnung. Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auf Bewilligung von Wohngeld sei nach AnhÃ¶rung der Ast. an das zustÃ¤ndige Verwaltungsgericht verwiesen worden. FÃ¼r die von der Ast. begehrte einstweilige Anordnung fehle bereits das allgemeine Rechtsschutzinteresse, da die Ast. dem Ag. vor der Antragstellung bei dem Sozialgericht keine Gelegenheit gegeben habe, sich mit dem Begehren zu befassen. Auf das Erfordernis einer vorherigen Antragstellung bei der BehÃ¶rde sei die Ast. bereits mehrfach hingewiesen worden. Es sei hier kein Grund ersichtlich, ausnahmsweise vom Erfordernis eines vorherigen Antrags beim zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger abzusehen. Denn selbst dann, wenn anzunehmen sein sollte, dass eine sofortige gerichtliche Entscheidung erforderlich sei, sei diese Zeitnot allein auf Grund des Verhaltens der Ast. eingetreten. Lediglich ergÃ¤nzend werde die Ast. von Seiten des Gerichts darauf hingewiesen, dass die GewÃ¤hrung

eines Darlehens zur Begleichung der Mietkaution oder von MietrÃ¼ckstÃ¤nden bereits Gegenstand einstweiliger Rechtsschutzverfahren gewesen sei (S 29 SO 20/21 ER, S 31 SO 10/22 ER und S 31 SO 37/22 ER). Die AntrÃ¤ge seien jeweils mit rechtskrÃ¤ftigen BeschlÃ¼ssen abgelehnt worden. Auch BeschlÃ¼sse des einstweiligen Rechtsschutzes erwÃ¼chsen, soweit ein Rechtsmittel gegen diese nicht mehr mÃ¶glich sei, in Rechtskraft. Ein erneuter Antrag sei unzulÃ¤ssig, wenn dieser bei unverÃ¤nderter Sach- und Rechtslage lediglich wiederholt werde (Hinweis auf LSG fÃ¼r das Land-Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23. November 2016 â□□ L 9 132/16 B -, juris, RdNr. 6; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zu Sozialgerichtsgesetz [SGG], 13. Aufl. 2020, Â§ 86b RdNr. 45a). So liege der Fall hier. Die Ast. habe lediglich ihren bisherigen Vortrag wiederholt. Die Kammer weise auch noch einmal darauf hin, dass die Ast. nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gehÃ¶re. Die Ast. habe weder die Regelaltersgrenze erreicht noch sei bei ihr durch den zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger eine volle Erwerbsminderung festgestellt worden. Von einer erneuten Beiladung des Jobcenters sei im vorliegenden Verfahren abgesehen worden, da es der Ast. zuzumuten sei, dort zunÃ¤chst einen Leistungsantrag zu stellen. Zum anderen bestehe nach summarischer PrÃ¼fung weder gegenÃ¼ber dem Ag. noch gegenÃ¼ber dem Jobcenter S. ein Leistungsanspruch. Hierzu werde auf die AusfÃ¼hrungen im Beschluss der Kammer vom 13. Juli 2022 (S 31 SO 68/22 ER) Bezug genommen.

Â

Gegen den ihr am 23. November 2022 zugestellten Beschluss hat die Ast. am 12. Dezember 2022 Beschwerde beim LSG Sachsen-Anhalt eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat sie mitgeteilt â□□keine Leistungen von 2015-2022 nach SGB IIâ□□ bezogen zu haben. Das sei gelogen und unwahr. Sie habe sehr wohl einen Wohngeldanspruch. Seit dem Jahr 2015 erhalte sie keinerlei Leistungen. Sie wolle endlich ihre Rente oder eine vernÃ¼nftige UnterstÃ¼tzung. Ihr KÃ¶rper sei zu krank zum Arbeiten. Sie hat ein Attest des Facharztes fÃ¼r Allgemeinmedizin H. vom 22. September 2022 Ã¼bersandt, dem zu entnehmen ist, die Ast. leide seit vielen Jahren an einer chronischen Erkrankung des Bewegungsapparates. Sie mÃ¼sse regelmÃ¤Ã□ig Schmerzmedikamente einnehmen. Wegen dieser Erkrankung sei sie aus Ã¤rztlicher Sicht â□□auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verfÃ¼gbarâ□□. Eine Besserung sei nicht zu erwarten. Im Ã□brigen hat sie einen Befundbericht desselben Arztes, bei dem Sozialgericht in der Rentensache eingegangen am 1. Oktober 2019, Ã¼bersandt, zu dem auf Blatt 36 bis 38 der Gerichtsakte Bezug genommen wird. Zuletzt hat sie mit ihrem am 4. Januar 2023 bei dem Senat eingegangenen Schriftsatz mitgeteilt, wahrscheinlich wÃ¼rde ihr eine Nachzahlung des Wohngeldes schon reichen.

Â

Die Ast. beantragt sinngemÃ¤Ã□,

Â

den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 17. November 2022 aufzuheben und ihr im Wege der einstweiligen Anordnung vorlÃ¤ufig ein Darlehen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft zu bewilligen.

Â

Der Ag. beantragt,

Â

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die Ast. trage weder in sachlicher noch rechtlicher Hinsicht GrÃ¼nde vor, die Zweifel an der Entscheidung des Sozialgerichts begrÃ¼ndeten.

Â

Im Ãbrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gegenstand der Entscheidungsfindung des Senats gewesen ist, Bezug genommen.

Â

II.

Â

Die Beschwerde der Ast. hat keinen Erfolg.

Â

Die Beschwerde ist nach Â§ 172 Abs. 1 SGG statthaft, da sie nicht nach Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausgeschlossen ist. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die begehrte Verpflichtung des Ag. den Schwellenwert in Â§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG Ã¼berschreitet. Die Beschwerde ist auch form- und fristgerecht eingelegt worden (Â§ 173 SGG).

Â

Der Senat hatte den WohngeldtrÃ¤ger nicht zum Verfahren beizuladen. Nach den AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts ist das insoweit im Rechtsweg zustÃ¤ndige Verwaltungsgericht durch Verweisung eines frÃ¼heren Antragsverfahrens bereits mit dieser Frage befasst. Im Ãbrigen ist im Rahmen der Beiladung nach Â§ 75 Abs. 5 SGG, unabhÃ¤ngig davon, unter welchen Bedingungen die Verpflichtung eines Beigeladenen im zweiten Rechtszug mÃ¶glich sein kann, eine Verpflichtung des WohngeldtrÃ¤gers nicht mÃ¶glich.

Â

Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 und 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache, soweit nicht die isolierte Anfechtungsklage die zutreffende Klageart ist, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte; einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Nach Satz 4 dieser Vorschrift gelten die Â§Â§ 920, 921, 923, 926, 928, 929 Abs. 1 und 3, die Â§Â§ 930 bis 932, 938, 939 und 945 Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.

Â

Die Ast. hat bereits ihre persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nicht glaubhaft gemacht. Es ist fÃ¼r den Senat nicht erkennbar, woraus sich bei der von der Ast. bezogenen Witwenrente fÃ¼r eine von zwei Personen bewohnte Wohnung eine DeckungslÃ¼cke ergeben haben kann. Grund und HÃ¶he eines MietrÃ¼ckstandes hat die Ast. nicht mitgeteilt. Im Ã□brigen wird nach Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG auf den angefochtenen Beschluss des Sozialgerichts vom 17. November 2022 Bezug genommen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

Â

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Â

KlamannÂ Â
FischerÂ Â
HÃ¼ntemeyer

Erstellt am: 22.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024